

Akteneinsicht und rechtliches Gehör

A 03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Daten, welche Massnahmen der sozialen Hilfe betreffen, fallen unter die gemäss Artikel 2 des Datenschutzgesetzes (DSG) besonders schützenswerten Personendaten. Das Datenschutzgesetz regelt das Einsichtsrecht über Daten, welche sie persönlich betreffen. Jede Person hat grundsätzlich jederzeit das Recht, alle über sie existierenden Informationen einzusehen.

Das DSG regelt zum einen das Recht auf Zugang zu reinen Sachdaten (losgelöst vom Einzelfall, z. B. anonymisierte Statistiken oder anonymisierte Finanzdaten über Anzahl Gesuche und erledigte Fälle), die im Gegensatz zu den Personendaten keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person ermöglichen.

Die Einsichtsmöglichkeit durch Drittpersonen ist im DSG geregelt. Sie hat jedoch im Bereich der Sozialhilfe nahezu keine Bedeutung. Gestützt auf die Datenschutzgesetzgebung ist eine Einsichtnahme Dritter ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person weitestgehend ausgeschlossen.

Rechtliches Gehör

Gerade in der Sozialhilfe soll nicht über den Bürger, die Bürgerin verfügt werden, sondern die betroffene Person soll bei der Entscheidungsfindung mitwirken können und die Möglichkeit haben, „ihre Sicht, Argumente und Widersprüche frühzeitig“ anzumelden. Das rechtliche Gehör umfasst im Einzelnen folgende Rechte:

- Das Recht auf Akteneinsicht (auch in Handakten);
- Das Recht zur Stellungnahme vor Erlass einer Verfügung;
- Das Recht, Beweisanträge zu stellen;
- Das Recht sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Vorgehen

Persönliche Sozialhilfeakten können direkt bei der Behörde eingesehen werden. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegen sprechen. Die Behörde ist allerdings verpflichtet, auch über den wesentlichen Inhalt geheim gehaltener Akten zu informieren und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Die Sorgfaltspflicht der Behörden

Der Sozialdienst ist dafür verantwortlich, den Sachverhalt bei einem Unterstützungsgesuch vollständig und richtig abzuklären. Der Offizialgrundsatz verpflichtet die Behörde selbst dann zur Abklärung und Einleitung eines Verfahrens, wenn kein Hilfesuch der betroffenen Person selbst vorliegt, sondern lediglich ernst zu nehmende Hinweise von dritter Seite auf eine Notlage schliessen lassen.

Um eine ordentliche Abklärung zu ermöglichen haben die Betroffenen eine Informations- und Mitwirkungspflicht.

Bemerkungen

Daten dürfen durch die zuständigen Behörden nur erhoben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung im konkreten Fall geeignet und notwendig sind (Art. 4 DSG). Daten sollten nach Möglichkeit bei der zu unterstützenden Person direkt erhoben und nicht über Drittpersonen beschafft werden. Die im Rahmen eines Unterstützungsfalls erhobenen Daten dürfen nicht für Zwecke ausserhalb des Sozialhilfebereichs verwendet werden. Bei der Erhebung von Daten ist stets zu berücksichtigen, welche Auswirkungen dies für die betroffene Person haben könnte.

Weitergehende Regelungen sind unter Artikel 47 ATSG (Akteneinsicht) umschrieben.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Gesetz vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz [DSG]; RB 2.2511)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; 2.2345)

Praxis

Jede betroffene Person kann bei der zuständigen Sozialhilfe Auskunft über die im Laufe der Fallbearbeitung gesammelten Daten betreffend der eigenen Person verlangen (vgl. Art. 15 DSG). Auf Wunsch muss auch eine Kopie ausgehändigt werden.

Gemäss Artikel 17 DSG kann die betroffene Person von der entsprechenden Behörde eine Berichtigung von falschen Personendaten verlangen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Auskunft- und Mitwirkungspflicht (A 08)